

läufige — Pfändung bestrittener (zukünftiger) Forderungsansprüche und bildet diese Pfändung gerade die rechtliche Grundlage, um nachher dem Berechtigten eine richterliche Feststellung des Bestandes dieser Ansprüche zu ermöglichen. Danach hätte der Rekurrent das Recht, zu verlangen, daß außer den nach dem Entscheid der Vorinstanz gepfändeten 10 Fr. pro Monat noch die weiteren vom Arbeitgeber infolge des Vorschusses bestrittenen 60 Fr. pro Monat voll gepfändet würden. Da er aber im ganzen nur 60 Fr. zu pfänden verlangt, rechtfertigt sich, seinem Begehren entsprechend, die Erweiterung der Pfändung über die 10 Fr. hinaus nur um 50 Fr. von den genannten streitigen 60 Fr.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer  
erkannt:

Der Rekurs wird im Sinne der Erwägung 3 hievor begründet erklärt, im übrigen abgewiesen.

## A. STAATSRECHTLICHE ENTSCHEIDUNGEN

### ARRÊTS DE DROIT PUBLIC

Erster Abschnitt. — Première section.

## Bundesverfassung. — Constitution fédérale.

### I. Rechtsverweigerung und Gleichheit vor dem Gesetze.

#### Déni de justice et égalité devant la loi.

42. Urteil vom 21. April 1904 in Sachen  
Aktienbrauerei Zürich und Diener-Hefß gegen  
Regierungsrat Zürich.

*Rekurs gegen einen Entscheid in Steuersachen. Bestrittene Kompetenz der zürcherischen Administrativbehörden. — Frage, ob Streit über Steuerpflicht oder über Umfang und Wert des Steuerobjektes, §§ 10, 29 und 30 zürcherisches Gesetz über die Vermögens- etc. Steuer. Willkürliche Auslegung dieses Gesetzes? Stellung des Bundesgerichts. — Entzug des verfassungsmässigen Richters, Art. 58 BV. — Art. 58 zürch. KV. — Besteuerung von Grundeigentum; Begriff desselben im Sinne des § 137 litt. e des zürcherischen Gemeindegesetzes (und des § 2 litt. b des allg. Steuergesetzes). — Tatsächliche Würdigung der Frage, wer Eigentümer einer Liegenschaft sei, durch den Regierungsrat; willkürlich?*

A. Im Jahr 1899 kaufte E. Diener in Zürich im Grundpfandverwertungsverfahren über den frühern Eigentümer die Liegenschaft zum Orsini in Höngg, in der eine Wirtschaft mit

Bäckerei betrieben wird, und am 7. Oktober 1899 erfolgte die notariatische Eigentumszufertigung an ihn. Da die Liegenschaft der Aktienbrauerei Zürich in letzter Hypothek grundpfändlich verschrieben war und Diener Angestellter der Aktienbrauerei ist, nahm der Gemeinderat Höngg an, die letztere sei in Wirklichkeit Eigentümerin und Diener nur vorgeschoben, damit die Aktienbrauerei der verschärften Steuerpflicht entgehe. Nach § 137 litt. e des Gemeindegesetzes sind nämlich Aktiengesellschaften für den vollen Wert ihres in der Gemeinde liegenden Grundeigentums der Gemeinde gegenüber steuerpflichtig, während bei andern Grundeigentümern nur das Reinvermögen besteuert wird, falls sie in der Gemeinde wohnen, oder doch ein gewisser Schuldenabzug gestattet ist, falls sie auswärts domiziliert sind. Der Gemeinderat gelangte daher in der Angelegenheit an die Finanzdirektion des Kantons Zürich, die unterm 7. September 1901 entschied, die Aktienbrauerei sei verpflichtet, die Liegenschaft zum Orsini in Höngg gemäß § 137 litt. e des Gemeindegesetzes zu versteuern. Hierüber beschwerte sich die Aktienbrauerei beim Regierungsrat des Kantons Zürich und zwar in erster Linie, weil die Finanzdirektion in Sachen nicht kompetent gewesen sei und eventuell, weil der Entscheid materiell unrichtig sei. Der erstere Standpunkt wurde damit begründet, daß es sich nicht um eine nach § 10 des Steuergesetzes von der Finanzdirektion und dem Regierungsrat als Rekursinstanz zu entscheidende Streitigkeit über die Steuerpflicht eines Vermögens- oder Einkommensteils handle, sondern um die Frage, ob die Aktienbrauerei in Höngg überhaupt Vermögen habe, also um die Frage nach Umfang und Wert des Vermögens, für welche nach dem Steuergesetz (§§ 29 und 30) die Steuer-, Rekurs- und Expertenkommission zuständig seien. Zur materiellen Aufsechtung wurde im wesentlichen vorgebracht, daß es auch für die Steuerpflicht lediglich darauf ankomme, wer civilrechtlich Eigentümer einer Liegenschaft sei, und daß die Verwaltungsbehörden nicht befugt seien, die Frage, wem eine Liegenschaft gehöre, nach andern Gesichtspunkten als nach dem Notariatsprotokoll zu entscheiden. Übrigens lägen keine genügenden Anhaltspunkte dafür vor, daß Diener trotz seines Verhältnisses zur Aktienbrauerei, und obgleich die Liegenschaft von der letztern verwaltet werde, nicht

auch wirtschaftlich vollständig die Stellung eines Eigentümers habe. Die mit der Vorbehandlung und Berichterstattung des Rekursfalles betraute Finanzdirektion machte der Aktienbrauerei die Auflage, die Beweismittel zu produzieren, auf die sie für den Fall der Verwerfung der formellen Einrede in Bezug auf die materielle Streitfrage abstellen wolle. Die Aktienbrauerei weigerte sich jedoch, der Auflage nachzukommen, da nur der Regierungsrat als Rekursbehörde und nicht die Finanzdirektion zu einer solchen Beweisaufgabe befugt sei.

Mit Entscheid vom 31. Dezember 1903 wies der Regierungsrat des Kantons Zürich die Beschwerde in der Hauptsache aus folgenden Gründen ab: Die Administrativbehörden seien in der Sache kompetent, da es sich um einen Steuerstreit handle und hier keine Spezialbestimmung vorhanden sei (wie z. B. bei bestrittenen Erbschaftssteuerforderungen, § 9 des Erbschaftssteuergesetzes, oder bezüglich der Frage der Vermögensverheimlichung bei der amtlichen Inventarisierung, § 39 Steuergesetz), die das Entscheidungsrecht den Zivilgerichten zuweisen würde. Daß speziell, wenn Streit über die Anwendung des § 137 litt. e des Gemeindegesetzes bestehe, die Finanzdirektion als erste und der Regierungsrat als zweite Instanz zu entscheiden hätten, sei vom Regierungsrat wiederholt ausgesprochen worden. Es handle sich hier auch nicht um eine Taxationsfrage, die allerdings von den Taxationsorganen zu erledigen wäre, da nicht die Taxation der Liegenschaft zum Orsini in Höngg in Frage stehe, sondern der Streit sich darum drehe, welches Subjekt für dieses Steuerobjekt steuerpflichtig sei, wie denn auch die Aktienbrauerei den Steueranspruch vorläufig nicht dem Maße, sondern dem Grundsatz nach bestritten habe. Es sei daher vorliegend in Übereinstimmung mit der in allen wesensgleichen Fällen in Analogie zu § 10 Steuergesetz beobachteten Praxis die Kompetenz der Finanzdirektion und des Regierungsrats zu bejahen. In materieller Beziehung wird namentlich auf einen Entscheid des Regierungsrats vom 19. September 1901 in Sachen der Aktiengesellschaft Luzerner Brauhaus verwiesen, wo ausgesprochen ist, daß der Mangel der notariellen Zufertigung als eines rein formalen civilrechtlichen Requisites für den Eigentumsübergang nicht hindere, den Käufer, der die Liegen-

schaft gestützt auf den Kaufvertrag in Besitz genommen habe und deren Ertrag genieße, zur Steuer heranzuziehen; ferner auf das Urteil des Bundesgerichts in derselben Sache vom 3. Juli 1902. Eventuell, so wird weiter ausgeführt, müsse der Rekurs unter allen Umständen deshalb abgewiesen werden, weil nach dem vorliegenden Aktenmaterial, auf das angesichts der Weigerung der Aktienbrauerei, ihre Beweismittel vorzulegen, abzustellen sei, angenommen werden müsse, daß lediglich eine Umgehung der verschärften Steuerpflicht des § 137 litt. e Gemeindegeseß beabsichtigt sei. Offenbar habe Diener die Liegenschaft erwerben müssen, damit die Hypothek der Aktienbrauerei gerettet werde; auch schalte und walte die Aktienbrauerei ganz wie ein Eigentümer über die Liegenschaft, ohne hierbei auch nur im Namen des Diener zu handeln, und der Gemeindefanzlei Hönng gegenüber habe sie schon direkt das Orsini als ihre Liegenschaft bezeichnet. Endlich spreche auch die Weigerung der Aktienbrauerei, ihre Beweismittel zu produzieren, dafür, daß die Finanzdirektion die tatsächlichen Verhältnisse richtig gewürdigt habe.

B. Gegen diesen Entscheid haben die Aktienbrauerei und Emil Diener rechtzeitig den staatsrechtlichen Rekurs ans Bundesgericht ergriffen, mit dem Antrag, es sei der Entscheid aufzuheben. Als Hauptbeschwerdegrund wird Rechtsverweigerung genannt und ausgeführt, es sei durchaus liquid, daß vorliegend nicht eine Frage der Steuerpflicht im Streite liege, sondern die Frage nach dem Umfang und Wert des steuerpflichtigen Vermögens, also eine Tarationsfrage, zu deren Entscheidung nach § 29 des Steuer-geseßes nicht die Finanzdirektion und der Regierungsrat, sondern ausschließlich die Tarationsorgane — Rekurs- und Expertenkommission — kompetent seien. Die gegenteilige Ansicht des Regierungsrats sei völlig haltlos, mit Wortlaut und Sinn des Geseßes absolut unvereinbar und daher willkürlich; denn der § 10 des Steuer-geseßes, aus dem der Regierungsrat seine Zuständigkeit herleite, beziehe sich nach Wortlaut und Zusammenhang ganz zweifellos nur auf Streitigkeiten der Steuerpflicht im Gegensatz zur Steuerfreiheit. Hier bestche aber kein Streit über die Steuerpflicht in Bezug auf die Liegenschaft zum Orsini, sondern darüber, ob dieselbe der Aktienbrauerei gehöre, ob also das Vermögen der

letzteren einen größern oder geringern Umfang habe. Es sei durchaus gegen klares Recht, wenn der Regierungsrat die Funktion der Expertenkommission auf die bestrittene Wertung von Aktiven beschränken wolle. Indem der Regierungsrat die Angelegenheit trotz Protest einfach als Steuerpflichtfrage behandelt habe, statt durch deren Verweisung ins Tarationsverfahren der Aktienbrauerei Gelegenheit zu bieten, amtliche Inventarifation und einen gerichtlichen Entscheid über Bestellung oder Nichtbestellung einer Expertenkommission und damit auch über die Kompetenzfrage zu veranlassen, habe er ferner die Aktienbrauerei dem verfassungsmäßigen Richter entzogen und somit die Art. 58 BB und 58 KB verletzt. Weiterhin wird der Entscheid des Regierungsrats in materieller Hinsicht als willkürlich angefochten. § 137 litt. e des Gemeindegeseßes könne nur dann Anwendung finden, wenn eine Aktiengesellschaft civilrechtlich Eigentümerin einer Liegenschaft sei, nicht aber wenn sie vielleicht gerade mit Rücksicht auf die verschärfte Steuer eine Liegenschaft nicht erwerbe. Unter Grundeigentum im Sinne der angeführten Bestimmung des Gemeindegeseßes könne offensichtlich nur das civilrechtliche Eigentum verstanden werden. Es sei aber auch willkürlich, wenn der Regierungsrat aus einzelnen Indizien schließe, daß Diener nur formell, materiell aber die Aktienbrauerei Eigentümer sei, und wenn er von der letzteren den Nachweis verlange, daß sie auch nicht materiell Eigentümerin der Liegenschaft sei; denn die Beweislast liege doch dem ob, der die Nichtübereinstimmung des Grundprotokolls mit den tatsächlichen Verhältnissen behaupte. Die Aktienbrauerei sei lediglich Verwalterin der Liegenschaft und mehr nicht, und diese Eigenschaft erkläre zwanglos alle diejenigen Handlungen, die der Regierungsrat als Momente für deren materielles Eigentum verwerte.

C. Der Regierungsrat des Kantons Zürich hat auf Abweisung des Rekurses angetragen, im wesentlichen aus den im angefochtenen Entscheid angeführten Gründen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Lösung, die der Regierungsrat im angefochtenen Entscheide der Kompetenzfrage gegeben hat, wäre vom bundesrechtlichen Standpunkt der Rechtsverweigerung aus nur dann anfecht-

bar, wenn sie gegen klares Recht bergestalt verstoßen würde oder sonstwie dermaßen offensichtlich unrichtig wäre, daß angenommen werden müßte, die angeführten Gründe seien nicht ernstgemeint, sondern bloß vorgeschoben, um die Absicht arbiträrer Behandlung der Aktienbrauerei zu verdecken. Hievon kann aber schlechterdings keine Rede sein. Eine ausdrückliche Gesetzesbestimmung darüber, wer bei Streitigkeiten über die Anwendung des § 137 litt. e des Gemeindegesetzes zu entscheiden habe, ist überhaupt nicht vorhanden. Die im angefochtenen Entscheid und in der Rekurschrift angerufenen Bestimmungen des Steuergesetzes (§§ 10 und 29) beziehen sich zunächst nur auf die Staatssteuer und können höchstens auf dem Wege der Analogie auf Streitigkeiten über die Gemeindesteuer angewendet werden. Von einer Verletzung eines klaren hier direkt zutreffenden Rechtsatzes kann also von vorneherein nicht die Rede sein. Mit der analogen Anwendung einer einschlägigen Bestimmung des Steuergesetzes auf den vorliegenden Tatbestand sind die Rekurrenten einverstanden. Sie machen aber geltend, daß nicht § 10, sondern die §§ 29 und 30 des Steuergesetzes zutreffen und erblicken eine Rechtsverweigerung darin, daß der Regierungsrat seine und der Finanzdirektion Kompetenz gestützt auf § 10 bejaht hat, während er nach der Ansicht der Rekurrenten gemäß § 29/30 den Entscheid einer gerichtlich zu bestellenden Expertenkommission hätte überlassen sollen. Nun legt der Regierungsrat die erwähnten Bestimmungen des Steuergesetzes dahin aus, daß mit dem „Umfang und Wert“ des Vermögens, über den die Expertenkommission nach § 30 zu entscheiden hat, nur die Taxationsfrage im engeren Sinn, d. h. die Festsetzung der als steuerbares Vermögen in Betracht kommenden Güter dem Betrage nach, gemeint sei, wobei dann alle andern Steuerstreitigkeiten als solche über die Steuerpflicht nach § 10 in die Entscheidungsbefugnis der Finanzdirektion und des Regierungsrats fallen würden. Ob diese Auffassung durchaus richtig ist, hat das Bundesgericht nicht zu prüfen. Als willkürlich kann sie keinesfalls angefochten werden; denn der Wortlaut des Gesetzes, der durchaus nicht klar und unzweideutig ist, steht einer solchen Formulierung des Gegensatzes: Streitigkeiten über die Steuerpflicht und Streitigkeiten über Umfang und Wert des Vermögens

keineswegs schlechtthin entgegen, und es ist auch kein Zweifel, daß die vom Regierungsrat für seine Auslegung vorgebrachten Argumente objektiv und ernst gemeint sind. . . . Ebensovienig liegt eine Rechtsverweigerung darin, daß der Regierungsrat die Kompetenzfrage selber gelöst und nicht zu deren Lösung die Angelegenheit den Gerichten überwiesen hat. Denn die Rekurrenten haben keine Gesetzesbestimmung namhaft machen können, nach der die Administrativbehörden in Steuerfällen, die an sie gelangen, nicht selbstständig über ihre Zuständigkeit befinden können. Damit ist auch gesagt, daß von einem Entzug des verfassungsmäßigen Richters (Art. 58 BV) keine Rede sein kann. Wieso schließlich die rein organisatorische Bestimmung des Art. 58 BV in diesem Zusammenhang als verletzt bezeichnet werden konnte, ist unverständlich.

2. Was die Aufsehung des materiellen Entscheides des Regierungsrates anbetrifft, so hat das Bundesgericht bereits im Falle des Luzerner Brauhauses N.-G. gegen den Regierungsrat des Kantons Zürich (Urteil vom 3. Juli 1902) ausgesprochen, daß die Auffassung des Regierungsrats, wonach mit „Grundbesitz“ im Sinn des § 137 litt. e des Gemeindegesetzes (und des § 2 litt. b des Steuergesetzes) das Objekt des Steueranspruchs bezeichnet ist und wonach nicht bloß der Eigentümer im civilrechtlichen Sinn als steuerpflichtiges Subjekt in Betracht fallen kann, sondern unter Umständen auch ein Nichteigentümer, dessen Stellung zur Liegenschaft wirtschaftlich derjenigen eines Eigentümers gleichkommt, vom bundesrechtlichen Standpunkt der Rechtsverweigerung aus nicht angefochten werden kann. Es liegt kein Anlaß vor, hievon abzugehen, und es kann daher lediglich auf jenes Urteil verwiesen werden, dessen hauptsächlichste Erwägung im angefochtenen Entscheid mitgeteilt und somit auch den Rekurrenten bekannt ist\*.

Wenn endlich die Rekurrenten die Würdigung der tatsächlichen Verhältnisse im regierungsrätlichen Entscheid und den Schluß, daß im wirtschaftlichen Sinne die Aktienbrauerei Eigentümerin der Liegenschaft Orsini sei und daß Diener als Eigentümer nur vorgeschoben werde, um die verschärfte Steuerpflicht zu vermeiden, als

\* In der Amtlichen Sammlung ist dieser Entscheid nicht abgedruckt.

willkürlich angefochten haben, so muß auch dieser Angriff durchaus fehlgehen; denn der Regierungsrat hat die vorhandenen Indizien sorgfältig und wohl auch richtig gewürdigt, und es liegt nicht der geringste Anhaltspunkt dafür vor, daß er sich dabei von andern als sachlichen Gesichtspunkten habe leiten lassen. Insbesondere ist nicht einzusehen, wieso die der Aktienbrauerei gemachte Beweisauflage und die Verwertung der Weigerung derselben, sich über ihr Verhältnis zu Diener näher auszuweisen, als Indiz gegen sie unstatthaft oder gar willkürlich sein sollten. Denn einerseits könnte sich die Aktienbrauerei viel eher dann beschwert fühlen, wenn ihr angeichts der gewichtigen gegen sie sprechenden Indizien keine Gelegenheit zu jener Beweisführung gegeben worden wäre, und andererseits durfte der Regierungsrat gewiß annehmen, daß die Aktienbrauerei, falls ihr erhebliche für ihre Darstellung sprechende Beweise zu Gebote standen, nicht aus formellen Gründen es abgelehnt hätte, der Auflage nachzukommen.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

#### 43. Urteil vom 21. April 1904 in Sachen Spühler gegen Regierungsrat Aargau.

*Frist zum staatsrechtlichen Rekurse. Art. 178 Ziff. 3 OG. — Legitimation dazu, Ziff. 2 eod. Stellung von Beamten; Unterscheidung zwischen der Amtstätigkeit und der privaten Sphäre. — Behauptete ungleiche Behandlung durch eine Disziplinarmaßregel (Einstellung im Amte mit Androhung der Amtsentsetzung).*

A. Der Rekurrent hatte als Staatsanwaltschaftssubstitut des Kantons Aargau in den drei siftierten polizeilichen Untersuchungen Zöbel, Strittmatter und Widmer die auf § 10 des Ergänzungsgesetzes betreffend die Strafrechtspflege vom 7. Juli 1886 (wonach Anzeiger und Beanzeigter das Recht haben, die Überweisung einer siftierten Untersuchung an das Gericht und deren Erledigung durch Urteil zu verlangen) gestützten Begehren

der Parteien um Überweisung der Untersuchungsakten ans Zuchtpolizeigericht abgewiesen, im wesentlichen mit der Begründung, daß von den Anzeigern gar keine zuchtpolizeilich strafbaren Tatbestände behauptet worden seien. Auf Beschwerde der Beteiligten wies der Regierungsrat des Kantons Aargau als Aufsichtsbehörde über die Staatsanwaltschaft den Rekurrenten an, die Überweisungsbegehren nebst den Untersuchungsakten gemäß § 10 des citierten Gesetzes den zuständigen Bezirksgerichten vorzulegen. In der Begründung wird ausgeführt: Es handle sich um eine Beschwerde wegen Justizverweigerung, zu deren Behandlung der Regierungsrat als Aufsichtsbehörde kompetent sei. Nach der klaren Bestimmung des § 10 sei die Überweisung einer eingestellten Untersuchung an das Gericht ein Recht jeder Partei; dem Staatsanwalt stehe eine materielle Überprüfung der Überweisungsbegehren nicht zu, sondern nur dem Gerichte; die Tätigkeit des Staatsanwaltes sei in dieser Hinsicht nur eine geschäftlich formelle und stehe deshalb umjomehr unter der Aufsicht und Entscheidungsbefugnis des Regierungsrates. Der Rekurrent richtete hierauf ein Wiedererwägungsgesuch an den Regierungsrat, worin er seine abweichende Auffassung über die Bedeutung des § 10 neuerdings darlegte und auch betonte, daß der Regierungsrat, da hier der Staatsanwalt als Organ der richterlichen Gewalt handle, zum Einschreiten nicht zuständig sei. Gleichzeitig führten die beteiligten Parteien Beschwerde, daß der Rekurrent ihrem erneuerten Überweisungsbegehren wiederum keine Folge gegeben habe. Mit Entscheid vom 22. Mai 1903 wies der Regierungsrat das Wiedererwägungsgesuch ab und erteilte dem Rekurrenten einen ernstern Verweis mit der Androhung schärferer Maßnahmen im Wiederholungsfalle. Nunmehr beschwerte sich der Rekurrent beim Großen Rat des Kantons Aargau mit den Begehren: Die Beschlüsse des Regierungsrates seien mit allen ihren Folgen aufzuheben und es sei die Weisung zu erteilen, daß Aktien einer von der Staatsanwaltschaft eingestellten Strafuntersuchung von dieser Behörde einem Zuchtpolizeigericht nur dann überwiesen werden dürfen, wenn die das Begehren stellende Partei das Vorhandensein eines zuchtpolizeilichen Vergehens behauptet und Bestrafung eines bestimmten Täters verlange. Der Große Rat trat mit Be-